

## 99K - PRIVAT PLUS XL & WOHNEN

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine für den in der Police namentlich genannten Betriebsinhaber sowie dessen Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1 ARB). An die Stelle des Betriebsinhabers tritt bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH oder Genossenschaft ein namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied. Sofern keine namentliche Benennung einer der vorgenannten Personen erfolgt entfällt der nachfolgende Versicherungsschutz, es sei denn, dass nur eine natürliche Person für diesen Versicherungsschutz in Frage kommt.

- Allgemeiner Vertrags- und Reisevertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23, Punkt 1.1 ARB)
- Beratungs-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 22, Punkt 1.1 ARB)  
Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privat- und KFZ-Bereich  
Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 23 ARB erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren. Der Ausschluss gemäß Artikel 7, Punkt 4.4 ARB gilt insofern gestrichen.  
Voraussetzung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus KFZ-Versicherungsverträgen ist, dass für das betroffene Kraftfahrzeug eine aufrechte Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzversicherung bei der DONAU Versicherung AG besteht.  
Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.  
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der DONAU Versicherung AG als eigener Rechtsschutzversicherer.  
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- Rechtsschutz aus Familienrecht (Artikel 25 ARB)
- Rechtsschutz aus Erbrecht (Artikel 26 ARB)
- Rechtsschutz aus Vermögensveranlagung  
Abweichend von Artikel 7, Punkt 1.6 und 4.4 ARB besteht Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund fehlerhafter Beratung, Vermittlung und Verwaltung, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in von österreichischen Banken und Sparkassen oder der Republik Österreich emittierten Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsegesetz steht. Der Republik Österreich und österreichischen Unternehmen gleichgestellt sind die EU-Mitgliedsstaaten sowie vergleichbare Anbieter und Emittenten derartiger Produkte, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der Anlage von Vermögen selbst. Die Leistungen des Versicherers sind mit 10 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für den Hauptwohnsitz und alle Nebenwohnsitze sowie Liegenschaften des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1 ARB) gemäß Artikel 24 ARB in Bedingung Nr. 882 bzw. Artikel 24 Punkt 1.1 ARB in Bedingung Nr. 883.  
  
Bei Einfamilienhäusern gelten das dazugehörige Grundstück bzw. alle Grundstücke (Liegenschaften, Parzellen) derselben Grundbuchseinlage (EZ) ohne m<sup>2</sup>-Begrenzung mitversichert. Bei Einfamilienhäusern einer aufgelassenen Landwirtschaft gilt nur das Grundstück bzw. die Benützungabschnitte „Baufläche“ (ohne m<sup>2</sup>-Begrenzung) mitversichert.
- Anti-Stalking-Rechtsschutz für den Privatbereich  
In Erweiterung des Schadensersatz-Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre und vor Verfolgungshandlungen (Stalking) für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung, sofern ein Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person wegen § 107a Strafgesetzbuch eingeleitet wurde.

- Ausfallsversicherung für den Privatbereich

In Erweiterung des Schadensersatz-Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Ausfallszahlung durch die DONAU Versicherung AG, falls das gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld gemäß § 1325 ABGB bzw. eine Verunstaltungsentschädigung gemäß § 1326 ABGB vom Schadensersatzpflichtigen nicht einbringlich gemacht werden kann. Die Ausfallszahlung wird bis maximal 50 % der Versicherungssumme geleistet.

- Gutachten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für außergerichtliche Gutachten in allen Streitigkeiten (auch Versicherungsvertragsstreitigkeiten), wenn die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen wird, sowie im gerichtlichen Straf- und Ermittlungsverfahren. Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 1.000,- pro Versicherungsperiode begrenzt.

- Herausgabe-Rechtsschutz für den Privatbereich

In Erweiterung des Schadensersatz-Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 ARB umfasst der Versicherungsschutz im Privatbereich auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.